Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/16 4Ob105/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.07.1954

Norm

AngG §26 Z2 III2a
Nö LAO §32 litb
WohnungsbeihilfenG §1
WohnungsbeihilfenG §3

Rechtssatz

Die Nichtbezahlung der Wohnungsbeihilfe zieht keine anderen Rechtsfolgen nach sich als die Nichtbezahlung eines sonstigen Teiles des Entgeltes.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/54
  Entscheidungstext OGH 16.07.1954 4 Ob 105/54
  Veröff: Arb 6045

Schlagworte

SW: Angestellte, Wohnbeihilfe, Mietbeihilfe, Beihilfe, Vorenthalten, Schmälerung, Lohn, Gehalt, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Austritt, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0029248

Dokumentnummer

JJR_19540716_OGH0002_0040OB00105_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at